



Einkommensbesteuerung von Lebensversicherungen

Von Dr. Bernd Fletzberger, Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OG

Neben dem Nettoeinkommen haben besonders steuerliche Anreize einen signifikanten Einfluss auf die Veranlagungsentscheidungen der Österreicher, die traditionell steuersensitiv sind. Studien zum Geldvermögen der Privathaushalte zeigen, dass Lebensversicherungen eine beliebte Vorsorgeform darstellen.

Zirka 14,5% des Bruttogeldvermögens werden derzeit in Lebensversicherungen veranlagt – das bedeutet Platz zwei hinter der beliebtesten Anlageform, der Spareinlage. Ist die große Beliebtheit der Lebensversicherung mit den aktuellen einkommenssteuerlichen Rahmenbedingungen zu erklären und welche Änderungen werden derzeit diskutiert? Dies soll hier kurz dargestellt werden. Einkommenssteuerlich stellen sich für Privatpersonen dabei zwei Fragen: Sind beziehungsweise wie hoch sind erstens die Prämienzahlungen als Sonderausgaben abzugsfähig und zweitens wie sind die Kapital- und Rentenleistungen zu versteuern?

Abzugsfähigkeit von Versicherungsprämien

Prämien für Lebensversicherungen können vom Versicherungsnehmer betraglich begrenzt als Sonderausgaben von den Einkünften abgezogen werden, sofern es sich um Beiträge zu Ablebensversicherungen oder Rentenversicherungen, bei denen eine lebenslange Rente vereinbart wurde, handelt. Abzugsfähigkeit gilt also nicht bei Er- beziehungsweise gemischten Er- und Ablebensversicherungen sowie Rentenversicherungen, bei denen keine lebenslange Rente vereinbart wurde. Voraussetzung ist auch, dass das Versicherungsunternehmen seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung in Österreich hat oder sonst zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigt ist. Bei Rentenversicherungen ist die Vereinbarung einer Option auf Kapitalabfindung zwar unschädlich, löst allerdings im Ausübungsfall eine Nachversteuerung aus. Pro Kalenderjahr kann ein Viertel der Jahresbeiträge abgesetzt werden, maximal jedoch ein Viertel von 2.920 € abzüglich der Sonderausgabenpauschale von 60 €. Diese Höchstbemessungsgrundlage erhöht sich um 2.920 €, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie weitere 1.460 € bei mindestens drei Kindern, sofern diese nicht selbst

Sonderausgaben geltend machen. Zu bedenken ist, dass die Sonderausgaben nur bis zu einem Jahreseinkommen von 36.400 € voll steuerwirksam sind, ab dieser Grenze greift eine Einschleifregelung. Der Höchstbetrag reduziert sich darüber kontinuierlich, sodass ab einem Jahreseinkommen von 50.900 € überhaupt keine Sonderabzugsfähigkeit mehr möglich ist. Die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge sind nachzusteuern, wenn Ansprüche vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten werden. Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfolgt auch, wenn die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag ohne Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von zehn Jahren verpfändet werden.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die derzeit mäßige steuerliche Absetzbarkeit der Prämienzahlung wohl kaum als durchschlagendes Argument für den Erfolg der Lebensversicherung dienen kann. Es besteht jedenfalls Potenzial zu besserer steuerlicher Anrechenbarkeit von Beiträgen zu Lebensversicherungen.

Steuerliche Behandlung von Versicherungsleistungen

Neben der Abzugsfähigkeit der Prämien interessiert den Versicherungsnehmer die steuerliche Behandlung der Kapital- und Rentenleistungen. Erfreulicherweise sind Lebensversicherungen generell von der Kapitalertragssteuer befreit und Kapitalerträge aus privaten, insbesondere fondsgebundenen Lebensversicherungen grundsätzlich einkommenssteuerfrei. Einkommensteuerpflicht besteht nur bei sogenannten Einmalersparversicherungen (Versicherungen ohne laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen), wenn die Laufzeit



des Vertrags weniger als zehn Jahre beträgt und eine der folgenden Leistungen ausbezahlt wird:

- Erlebenssumme aus einer Erlebensversicherung;
- Rückkaufswert einer auf den Erlebensfall oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung;
- Kapitalabfindung oder Rückkaufswert einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart wurde.

In diesen drei Fällen unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen den geleisteten Versicherungsprämien und der erhaltenen Versicherungsleistung der Steuerpflicht. Zu beachten ist, dass der Unterschiedsbetrag dem Normalsteuersatz unterliegt. Vorzeitige Teilauszahlungen vor Ablauf von zehn Jahren sind einkommensteuerpflichtig, wenn sie insgesamt 25% der ursprünglichen Versicherungssumme übersteigen. Nur geringere Teilauszahlungen sind unschädlich. Versicherungsleistungen in Form von Rentenzahlungen unterliegen als wiederkehrender Bezug nach § 29 EStG der Einkommenssteuer. Die Steuerpflicht greift jedoch erst, wenn die Summe der Versicherungsleistungen den Wert der Gegenleistung (das heißt den kapitalisierten Rentenanspruch) übersteigt. Der Gesetzgeber belohnt also die Eigen- beziehungsweise Angehörigenvorsorge mit Einkommens- und Kapitalertragssteuerfreiheit. Nur „spekulative“ Lebensversicherungen sind einkommensbesteuert. Darin liegt derzeit der größte Steuervorteil gegenüber anderen Anlageformen, bei denen ein Viertel des Ertrages durch Abzug der KESt verloren geht.

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (PZV)

Aufgrund der großen Anzahl an in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträgen wird hier auch die PZV kurz steuerlich beleuchtet. Beiträge zu prämienbegünstigten Zukunftsvorsorgeprodukten in Form einer Lebensversicherung können zwar nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden. Sie sind aber steuerlich dadurch begünstigt, als teilweise Einkommenssteuer erstattet wird. Die Erstattung kann jede natürliche Person beantragen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, unbeschränkt steuerpflichtig ist und keine gesetzliche Alterspension bezieht. Sie bemisst sich nach einem fixen Sockelbetrag von 5,5% und einem variablen Anteil, der von der Entwicklung der Sekundärmarktrendite abhängt. Seit 1. Januar 2008 beträgt die maximale staatliche Förderung 9,5% der einbezahlten Prämien. Eine Förderung wird aber nur bis zu einem Höchstbetrag von 1,53% des 36-fachen der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gewährt. Die maximale prämienbegünstigte Einzahlung beträgt für das Jahr 2008 daher 2.164,64 €. Darüber hinausgehende Prämienzahlungen sind steuerlich nicht begünstigt. Die höchstmögliche staatliche Prämie beträgt derzeit 205,64 €. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist, dass der Anleger auf eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge für

zehn Jahre verzichtet. Leistungen aus der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge in Form einer Lebensversicherung unterliegen nach Ablauf der Mindestbindefrist von zehn Jahren in den folgenden, widmungsgemäßen Verwendungsfällen keiner Einkommenssteuer:

- die Ansprüche werden auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung übertragen;
- sie werden an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine bereits bestehende, bestimmte Voraussetzungen erfüllende Pensionszusatzversicherung überwiesen. In diesem Fall es zulässig, die Auszahlung der Zusatzpension bereits mit Vollendung des 40. Lebensjahres zu vereinbaren;
- sie werden an ein Kreditinstitut zum Zweck des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfond bezahlt oder
- sie werden an eine Pensionskasse überwiesen, bei der der Steuerpflichtige bereits Anwartschaftsberechtigter im Sinne des Pensionskassengesetzes ist.

Beantragt der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Bindefrist von zehn Jahren hingegen die Auszahlung des Kapitals, hat er die Hälfte der staatlichen Förderung rückzuerstatten. Außerdem muss er die bereits erzielten Kapitalerträge mit 25% nachversteuern. Darüber hinaus erlischt der Anspruch auf Kapitalgarantie. Dies trifft ihn besonders in schlechten Börsenzeiten.

Ausblick

Um die Herausforderungen des demografischen Wandels zu lösen und Anreize zur privaten Pensionsvorsorge zu schaffen, fordert die österreichische Versicherungswirtschaft von der Politik langfristig die Verwirklichung eines Systems der nachgelagerten Besteuerung („EET-System“) für alle privaten Vorsorgemaßnahmen (Gesundheits-, Alters-, Pflege-, Invaliditätsvorsorge sowie Einzahlung der Arbeitnehmerbeiträge in Pensionskassen). EET bedeutet eine steuerliche Entlastung der Prämienzahlungen („Exempt“) und Erträge („Exempt“), dafür eine einheitliche Einkommensbesteuerung im Zeitpunkt der Auszahlungen („Taxed“), also eine Umkehr des jetzigen Systems, das die Absetzbarkeit von Beitragszahlungen stark einschränkt und die Auszahlungen größtenteils einkommenssteuerbefreit. Generell wird eine steuerliche Gleichbehandlung betrieblicher und privater Vorsorgen gewünscht. Zur Entlastung der Beiträge wurde ein einheitlicher Absetzbetrag angedacht, der sich an der zweifachen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung orientiert. Das Modell der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge soll zudem für die Pflegevorsorge nutzbar gemacht werden. Auch eine Besserstellung der Einmalerlagsversicherungen wurde vorgeschlagen. Eines verfolgen alle Vorschläge: Anreize für mehr Lebensversicherungsprodukte zu schaffen. Diese und weitere Anliegen, vor allem auch betreffend die Versicherungssteuer, werden im Rahmen der geplanten Steuerreform 2010 sicherlich diskutiert werden. Vorhersagen über den Ausgang dieses Diskussionsprozesses sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich. ■

